

BESCHEINIGUNG

ÜBER DIE BEFREIUNG VOM NACHWEIS

BERUFS- UND ARBEITSPÄDAGOGISCHER KENNTNISSE

GEMÄSS AUSBILDER-EIGNUNGSVERORDNUNG VOM 21.1.2009 (BGBl I S. 88)

HERR Alexander **Müller**

GEBOREN AM 12. Juni 1996 in Oettingen

HAT DIE ERFOLGREICHE TEILNAHME AN EINER STAATLICHEN, STAATLICH ANERKANNTEN ODER VON EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KÖRPERSCHAFT ABGENOMMENEN PRÜFUNG, DEREN INHALT DEN IN § 2 DER AUSBILDER-EIGNUNGSVERORDNUNG GENANNTEN ANFORDERUNGEN ENTSPRICHT, NACHGEWIESEN. GEMÄSS § 6 ABS. 3 DER VERORDNUNG WURDE ER/SIE DURCH DEN ZUSTÄNDIGEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS DER KAMMER VON DER PRÜFUNG NACH § 3 DER AUSBILDER-EIGNUNGSVERORDNUNG BEFREIT.

AUGSBURG, 28. Juli 2020

Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Bildung und Personal
Hauptabteilung Prüfungswesen



Dieter Schmid
Teamleitung Meister-/Fortbildungsprüfungen

